

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Fünfte Ordnung zur Änderung der <b>Beitragsordnung</b> der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.12.2022	2
Verfahrenshinweis	3

## **FÜNFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 15.12.2022**

Auf Grund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW S. 780 b), sowie des § 14 Absatz 2 Nummer 3 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der vierten Ordnung zur Änderung vom 20.07.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2022), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Beitrag von 160,62 EUR für das Semesterticket VRR.“
2. § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Beitrag von 59,40 EUR für das Semesterticket NRW.“
3. § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„7,50 EUR als AStA-Beitrag; abweichend hiervon beträgt der AStA-Beitrag für das Sommersemester 2023 6,00 EUR.“
4. § 3 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Beitrag von 0,05 EUR für die Rückerstattung der Kosten der Semestertickets VRR und NRW bei sozialer Bedürftigkeit gemäß § 4.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Sommersemester 2023 nach der Beitragsordnung zu erhebenden Beiträge.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. November 2022 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 8. Dezember 2022.

Düsseldorf, den 08. Dezember 2022

Robin Solinus  
Stellvertretender Präsident des Studierendenparlaments

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.